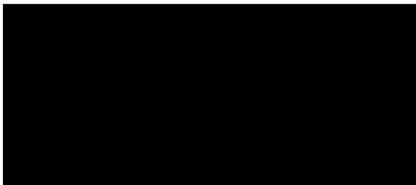




Polizeipräsidium Rostock, Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck

Mit Postzustellungsurkunde



bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen: D4.1e - 201 - 12390 - 04/19

per E-Mail an

████████████████████@fragenstaat.de

Waldeck, 28. Februar 2019

Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Antrag per Fax vom 06.02.2019 und E-Mail vom 07.02.2019 an das Polizeipräsidium Rostock

Bescheid

Sehr geehrter Herr ██████

bezugnehmend auf Ihren Antrag per Fax und Mail an das Polizeipräsidium Rostock weise ich zunächst darauf hin, dass weder das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) noch das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG), sondern das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) einschlägig ist.

Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Die erbetene Anordnung zum vorläufigen Wirkbetrieb vom 20.12.2018 ist diesem Schreiben unter Herausnahme eines Absatzes als Anlage beigelegt.
2. Die Gewährung des Informationszugangs ergeht kostenfrei.

Hausanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Postanschrift:
Polizeipräsidium Rostock
Straße der Demokratie 1
18196 Waldeck

Telefon: +49 38208 888 0
Telefax: +49 38208 888 2006
E-Mail: dez4-pp.rostock@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Begründung

zu 1.

Die Bescheidung für den stattgegebenen Teil Ihres Antrages beruht auf § 11 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 IFG M-V. Die ablehnende Bescheidung beruht auf § 6 Abs. 6 IFG M-V.

Nach § 6 Abs. 6 IFG M-V ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

Die Geheimhaltung eines in der Anordnung befindlichen Absatzes ist maßgebliche Voraussetzung für den Erfolg der polizeilichen Maßnahme. Bei Offenlegung dieses Absatzes, welcher spezifische Angaben zur polizeilichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Betreibung der technischen Anlage enthält, wäre die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet.

zu 2.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Polizeipräsidium Rostock (Straße der Demokratie 1, 18196 Waldeck) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Sind Sie der Ansicht, dass Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Informationersuchen eine Unrechtbehandlung widerfahren ist, steht Ihnen gem. § 14 IFG M-V zudem das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, [REDACTED]) zu. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort im Internet ist als Absender nur das Polizeipräsidium Rostock ohne Namenszusatz zu benennen. Ich bitte dies zu gewährleisten.

[REDACTED]

[REDACTED] – ohne Unterschrift gültig)

Anlage: - Anordnung zum vorläufigen Wirkbetrieb vom 20.12.2018